

So berechnen Sie den Privatanteil Ihres Betriebs-Pkw nach der 1 %-Methode

INHALT

I. Das Wichtigste in Kürze	3 (3)
II. Für welche Fahrzeuge gilt die 1 %-Methode?	3 (4)
1. Voraussetzung: Betriebliche Nutzung über 50 %	3 (4)
2. Welche Rolle spielt der Fahrzeugtyp?	3 (5)
3. Private Nutzung des Betriebs-Pkw wird unterstellt	3 (8)
III. Privatanteil: Monatlich 1 % des Listenpreises	3 (10)
1. Bemessungsgrundlage: Listenpreis des Pkw	3 (10)
2. Welche Fahrten sind mit dem 1 %-Wert abgegolten?	3 (12)
3. Welche Kfz-Kosten sind durch die 1 %-Regelung abgegolten?	3 (13)
4. So rechnen Sie bei einem Fahrzeugwechsel	3 (14)
5. Wenn der Pkw nicht jeden Monat genutzt wird	3 (16)
IV. Obergrenze für den Privatanteil: Kostendeckelung	3 (17)
1. Wenn der Privatanteil höher ist als die Gesamtkosten	3 (17)
2. Worauf Sie bei den Gesamtkosten achten sollten	3 (18)
V. Umsatzsteuer auf den Privatanteil	3 (20)
1. Die Umsatzsteuer auf den Privatanteil erhöht Ihren Gewinn	3 (20)
2. Umsatzsteuer wird nur auf vorsteuerbelastete Kosten fällig	3 (21)
3. Am einfachsten: 1 %-Regelung auch bei der Umsatzsteuer	3 (23)
4. Oft günstiger: Kostenschätzung bei der Umsatzsteuer	3 (24)
5. Weniger Umsatzsteuer durch Aufzeichnung der Fahrten	3 (27)

5 a

Fahrzeuge im Betriebsvermögen

3 (2) Privatanteil mit 1%-Methode

VI. Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb	3 (29)
1. Nur die Entfernungspauschale ist abziehbar	3 (29)
2. Nicht abziehbare Betriebsausgaben für Fahrten Wohnung – Betrieb	3 (30)
3. Nicht abziehbare Betriebsausgaben für Fahrten bei doppelter Haushaltsführung	3 (33)
VII. Fahrten für andere Einkünfte	3 (34)

I. Das Wichtigste in Kürze

Was ist die 1 %-Methode? Pauschale Ermittlung der privat veranlassten Kfz-Kosten eines betrieblichen Pkw.

Voraussetzung: Das Fahrzeug wird zu mehr als 50 % betrieblich genutzt (gilt auch für Miet- und Leasingfahrzeuge).

Alternative: Steuerlich anerkanntes Fahrtenbuch und Besteuerung der auf die private Nutzung entfallenden Kfz-Kosten.

Privatanteil: Als fiktive Betriebseinnahme ist monatlich 1 % des Listenpreises (einschließlich Sonderausstattung und Umsatzsteuer) anzusetzen.

Vorteil: Die 1 %-Methode erfordert keine Aufzeichnung der Fahrten und keine getrennte Aufzeichnung der Kosten.

Möglicher Nachteil: Der Privatanteil hängt nicht vom Umfang der privaten Nutzung und den tatsächlichen Kosten ab. Das Ergebnis kann sehr ungünstig sein.

Kostendeckelung: Liegt der pauschal berechnete Privatanteil über den tatsächlichen Kosten, darf der Unternehmer den Privatanteil auf die Gesamtkosten begrenzen.

Methodenwahl: Wechsel zum Fahrtenbuch ist zum Jahresbeginn möglich, ausnahmsweise auch während des Jahres bei Fahrzeugwechsel.

Umsatzsteuer: Der Privatanteil unterliegt bei umsatzsteuerpflichtigen Unternehmern auch noch der Umsatzsteuer von 19 %. Für die Berechnung der Umsatzsteuer gibt es drei Möglichkeiten.

Fahrten Wohnung- Betrieb: Die darauf entfallenden Kosten werden ebenfalls pauschal ermittelt und als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe behandelt. Umsatzsteuer fällt dabei nicht an.

Entfernungspauschale: Im Endergebnis steht auch einem Unternehmer für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb nur ein Betriebsausgabenabzug in Höhe der Entfernungspauschale zu.

5 a

Fahrzeuge im Betriebsvermögen

3 (4)

Privatanteil mit 1%-Methode

II. Für welche Fahrzeuge gilt die 1 %-Methode?

1. Voraussetzung: Betriebliche Nutzung über 50 %

Die private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs muss steuerlich als gewinnerhöhende fiktive Betriebseinnahme erfasst werden. Das ist der Privatanteil, für dessen Berechnung es verschiedene Verfahren gibt.

Am einfachsten und am meisten verbreitet ist die sogenannte 1 %-Methode, bei der der Wert der privaten Nutzung pauschal ermittelt wird. Die tatsächlichen Kosten und der Umfang der tatsächlichen privaten Nutzung spielen dabei grundsätzlich keine Rolle. Deshalb sind auch keine Aufzeichnungen über die einzelnen Fahrten erforderlich. Das Ergebnis kann für den Unternehmer sehr günstig, in manchen Fällen aber auch äußerst ungünstig sein.

Seit 2006 gilt die 1 %-Methode nur noch für Fahrzeuge, die zu über 50 % betrieblich genutzt werden und damit zum notwendigen Betriebsvermögen gehören. Auf solche Fahrzeuge ist die 1 %-Methode zwingend anzuwenden. Sie kann nur durch das zeitaufwendige Führen eines Fahrtenbuchs vermieden werden. Informationen zur alternativen Fahrtenbuch-Methode sowie zu den Vor- und Nachteilen der beiden Berechnungsverfahren → Gruppe 5 a, Seite 4 (1).

Die wichtigsten BMF-Schreiben zur 1 %-Methode:

Einzelheiten zur 1 %-Methode ergeben sich nicht aus dem Gesetz, sondern aus mehreren umfangreichen Schreiben des Bundesfinanzministeriums. Diese stehen Ihnen auf www.steuertipps.de als kostenloser Download zur Verfügung. Geben Sie im Suchfeld links oben die vierstellige Zahl ein.

Datum	Fundstelle	Inhalt	Dok.-Nr.
21. 1. 2002	BStBl. 2002 I S. 148	einkommensteuerlicher Privatanteil	9269
27. 8. 2004	BStBl. 2004 I S. 864	Vorsteuerabzug und Umsatzsteuer	6370
7. 7. 2006	BStBl. 2006 I S. 446	Einschränkung der 1 %-Methode	8973

■ Methodenwechsel

Das sollten Sie zum Wechsel des Berechnungsverfahrens wissen:

- Für ein Fahrzeug dürfen Sie nicht während des Jahres die Methode wechseln.
- Sie sind allerdings nicht auf Dauer an die einmal gewählte Methode gebunden, können sich also jedes Jahr aufs Neue zwischen 1 %-Methode und Fahrtenbuch-Methode entscheiden.
- Nur bei einem Fahrzeugwechsel ist ein Methodenwechsel während des Jahres zulässig.
- Bei mehreren betrieblichen Fahrzeugen dürfen Sie den Privatanteil für das eine Fahrzeug nach der 1 %-Methode und für das andere Fahrzeug nach der Fahrtenbuch-Methode berechnen.

■ Miet- und Leasingfahrzeuge

Voraussetzung für die 1 %-Methode ist nicht, dass der Unternehmer zivilrechtlicher Eigentümer des Fahrzeugs ist. Eine betriebliche Nutzung von über 50 % vorausgesetzt, ist die 1 %-Methode daher auch für gemietete oder geleaste Kraftfahrzeuge anzuwenden (BMF-Schreiben vom 21. 1. 2002, BStBl. 2002 I S. 148). Das gilt, obwohl Sie bei solchen Fahrzeugen nur ein Nutzungsrecht haben und die Fahrzeuge nicht zu Ihrem notwendigen Betriebsvermögen gehören.

2. Welche Rolle spielt der Fahrzeugtyp?

Nach der Rechtsprechung ist die 1 %-Methode auf solche Kraftfahrzeuge anzuwenden, die üblicherweise privat genutzt werden. Es geht daher zunächst um den Fahrzeugtyp und um die Frage, ob das Fahrzeug **von Bauart und Ausstattung her** überhaupt für eine private Nutzung geeignet ist.

- ◆ Ist das Fahrzeug **für die Beförderung von Personen bestimmt** und geeignet, wird es vom BFH als Pkw eingestuft. Und dann gelten die Grundsätze des Anscheinsbeweises: Nach der allgemeinen Lebenserfahrung wird ein Pkw auch tatsächlich privat genutzt. Diese Annahme kann im Allgemeinen nur durch ein Fahrtenbuch widerlegt werden (BFH-Urteil vom 13. 2. 2003, X R 23/01, BStBl. 2003 II S. 472).

5 a

Fahrzeuge im Betriebsvermögen

3 (6)

Privatanteil mit 1%-Methode

- ◆ Ist das Fahrzeug dagegen von Bauart und Ausstattung her **für den Transport von Gütern bestimmt**, wird es als Lkw eingestuft. Und diese Fahrzeuge werden nach der allgemeinen Lebenserfahrung typischerweise nicht privat genutzt. Deshalb ist dafür auch kein Privatanteil nach der 1 %-Methode anzusetzen. Ein Kastenwagen mit nur zwei Sitzen ist also gegenüber demselben Modell mit mehreren Sitzen kein typischerweise privat genutztes Fahrzeug.

Die **Abgrenzung nach der Kfz-Steuer** spielt bei der 1 %-Methode überhaupt keine Rolle. Wenn also ein Fahrzeug als Pkw zugelassen ist, tatsächlich jedoch zum Transport von Werkzeug, Baumaterial usw. eingesetzt wird, muss kein Privatanteil nach der 1 %-Methode versteuert werden. Auf der anderen Seite ist für ein Fahrzeug, das bei der Kraftfahrzeugsteuer nicht als Pkw, sondern als »anderes Fahrzeug« eingestuft ist, ein Privatanteil nach der 1 %-Methode anzusetzen, wenn es tatsächlich für eine private Nutzung geeignet ist (Verfügung der OFD Berlin vom 3. 5. 2004, DB 2004 S. 1235). Die 1 %-Methode gilt daher beispielsweise auch für:

- Mofas und Motorräder;
- handelsübliche Geländewagen (sog. Offroader mit fünf Sitzplätzen);
- Wohnmobile und andere Campingfahrzeuge;
- Pick-ups, Vans, Kombifahrzeuge usw.

BEISPIEL

Ein Selbstständiger (Tätigkeitsbereich: Bauüberwachung) hatte in seinem Betriebsvermögen eine Limousine Mercedes-Benz S-Klasse sowie einen Mercedes Vito. Der Unternehmer versteuerte einen Privatanteil nach der 1 %-Methode nur für die Limousine. Seine behinderte Ehefrau war auf Servolenkung und Automatikgetriebe angewiesen und konnte deshalb nur die Limousine benutzen. Ein Fahrtenbuch für den Mercedes Vito wurde nicht geführt.

Der Unternehmer setzte für den Mercedes Vito keinen Privatanteil an, da nach seiner Aussage der Transporter ausschließlich betrieblich genutzt wurde. Das Finanzamt dagegen wollte für den Mercedes Vito einen weiteren steuerlichen Privatanteil von € 5 834,- gewinnerhöhend ansetzen. Begründung: Da zwei Personen als Nutzer in Betracht kämen, sei auch für beide Fahrzeuge ein Privatanteil zu versteuern.

Der Unternehmer klagte und das Finanzgericht gab ihm recht (FG Berlin vom 14. 8. 2006, 8 K 8004/04; Az. der Revision VIII B 212/06): Der Transporter sei als Baustellenfahrzeug ausgestattet. Neben Fahrer- und Beifahrersitz befinden sich in dem Fahrzeug keine weiteren Sitze.

Fahrzeuge im Betriebsvermögen

5 a

Privatanteil mit 1%-Methode

3 (7)

Das Fahrzeug sei nur zum Transport von Gütern bestimmt (Arbeitstisch, Aktenregal, Messgeräte, Arbeitsgeräte, Schutzkleidung und Baustoffe), nicht jedoch zum Transport von Personen. Dass das Fahrzeug bei der Kraftfahrzeugsteuer als Pkw zugelassen sei, spiele keine Rolle. Seiner Funktion nach handle es sich um einen Lkw und deshalb müsse der Unternehmer dafür auch keinen Privatanteil versteuern.

UNSER STEUERTIPP

Viele Handwerker (Elektriker, Maler, Installateure usw.) oder auch Handelsvertreter nutzen einen Van oder Kombi, um damit Werkzeuge, Baumaterial oder Warenproben zu transportieren. Wegen fehlender Sitze und/oder starker Verschmutzung sind solche Fahrzeuge nicht für die Privatnutzung geeignet. Steht Ihnen in einem solchen Fall ein weiteres betriebliches Fahrzeug oder ein privater Pkw zur Verfügung, brauchen Sie für dieses Fahrzeug keinen Privatanteil zu versteuern. Ein Fahrtenbuch ist unseres Erachtens dafür nicht erforderlich.

Für **Lkw und Zugmaschinen** ist die **1 %-Regelung nicht anwendbar**, da solche Fahrzeuge typischerweise nicht privat genutzt werden. Kommt es ausnahmsweise doch zu einer privaten Nutzung (z. B. Verwendung für private Hobbys, Einsatz für den Umzug von Angehörigen usw.), so ist der private Nutzungswert nach den anteiligen tatsächlichen Kosten zu bewerten (Kommentar L. Schmitt, § 6 EStG Rz. 420). Häufig wird dieser Wert geschätzt werden müssen. Im Allgemeinen wird für das Finanzamt eine private Nutzung kaum nachzuweisen sein.

BEISPIEL

Der Lkw eines Bauunternehmers wird nur im Nahverkehr eingesetzt. Ein Privatanteil dafür ist nicht versteuert worden. Bei einer Betriebsprüfung stellt sich jedoch aufgrund eines Tankbelegs aus Hamburg heraus, dass im Jahr 2006 eine private Nutzung stattgefunden hat. Herr Landgraf hat nämlich den Lkw für den Umzug seiner Tochter von Mannheim nach Hamburg eingesetzt. Dabei wurden 1 400 km zurückgelegt. Der rechnerisch ermittelte Kilometer-Kostensatz für den Lkw (Jahresgesamtkosten netto : Jahresfahrleistung) beträgt € 1,50. Herr Landgraf muss also für die private Nutzung des Lkw einen Privatanteil von € 2 100, – (1 400 km × € 1,50) nachträglich versteuern.

5 a

Fahrzeuge im Betriebsvermögen

3 (8)

Privatanteil mit 1%-Methode

3. Private Nutzung des Betriebs-Pkw wird unterstellt

Wenn geklärt ist, dass sich ein zu mehr als 50 % betrieblich genutztes Fahrzeug von Bauart und Ausstattung her für eine private Nutzung eignet, müssen aus Sicht des Fiskus weitere Fragen beantwortet werden. Jetzt kommt das gesamte Umfeld ins Spiel:

- Wie viele überwiegend betrieblich genutzte Fahrzeuge gibt es, für die kein Fahrtenbuch geführt wird?
- Kommen außer dem Unternehmer selbst noch andere, »zu seiner Privatsphäre gehörende Personen« für eine private Nutzung in Betracht?
- Stehen neben den betrieblichen Fahrzeugen noch weitere Fahrzeuge für die private Nutzung zur Verfügung, z. B. ein Pkw im Privatvermögen des Unternehmers oder das Auto eines nahen Angehörigen?

■ Nur ein betrieblicher Pkw ist vorhanden

In diesem Fall führt am Ansatz eines Privatanteils normalerweise kein Weg vorbei. Es hilft nicht, wenn Sie behaupten, Privatfahrten nur mit Ihrem Privat-Pkw durchzuführen. So wird Ihnen beispielsweise kein Finanzbeamter abnehmen, dass Sie die teure Limousine im Betriebsvermögen nur betrieblich nutzen und sich für Ihre Freizeit- und Urlaubsfahrten mit dem privaten VW Polo begnügen.

Die Höhe des Privatanteils nach der 1 %-Methode ist immer gleich - unabhängig davon, ob das Fahrzeug nur vom Unternehmer selbst oder auch noch von anderen Personen privat genutzt wird. Denn der Umfang der tatsächlichen privaten Nutzung spielt bei der 1 %-Methode keine Rolle.

■ Mehrere Betriebs-Pkw und ein Nutzer

In diesem Fall gibt sich der Fiskus mit dem Privatanteil für »nur« ein Fahrzeug zufrieden, falls der Unternehmer glaubhaft machen kann, dass er der alleinige Nutzer der betrieblichen Fahrzeuge ist. Allerdings müssen Sie dann bei der Ermittlung des Privatanteils das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis heranziehen (BMF-Schreiben vom 21.2.2002, BStBl. 2002 I S. 148).

BEISPIEL

Herr Burkhard ist ein alleinstehender Unternehmer. In seinem Betriebsvermögen befinden sich zwei Limousinen mit einer betrieblichen Nutzung von über 50 %. Herr Burkhard hat glaubhaft gemacht, dass außer ihm keine ihm nahestehende Person die Fahrzeuge privat nutzt. Pkw 1 hat einen Listenpreis von € 40 000,-, Pkw 2 einen Listenpreis von € 12 000,-. Herr Burkhard muss seinen Privatanteil pro Monat mit 1 % von € 40 000,- berechnen.

Mehrere Betriebs-Pkw und mehrere potenzielle Nutzer

Unangenehm wird es, wenn mehrere zu über 50 % betrieblich genutzte Fahrzeuge vorhanden sind und außer dem Unternehmer selbst noch **andere ihm nahestehende Personen** für eine private Nutzung in Betracht kommen. Es geht dabei um Ehegatten, Lebensgefährten oder Kinder des Unternehmers, bei denen das Finanzamt vermutet, dass sie den betrieblichen Pkw zumindest gelegentlich privat nutzen.

Die Finanzverwaltung will in solchen Fällen grundsätzlich für so viele Fahrzeuge einen Privatanteil ansetzen, wie private Nutzer vorhanden sind. Davon lässt sie sich nur abbringen, wenn der Unternehmer glaubhaft machen kann, dass ein Angehöriger den betrieblichen Pkw entgegen der normalen Erwartung doch nicht privat nutzt.

UNSER STEUERTIPP

Bei einer Betriebsprüfung kommt es häufig zu Auseinandersetzungen darüber, für wie viele Betriebs-Pkw ein Privatanteil nach der 1 %-Methode zu versteuern ist. Es liegt an Ihnen, durch gute Argumente die Annahme einer privaten Nutzung durch andere Personen zu entkräften. Beispiele:

- Sie sind unverheiratet und haben auch keinen Lebensgefährten;
- Ihre Angehörigen wohnen weit entfernt;
- Ihr Kind studiert auswärts;
- die Ihnen nahestehende Person hat keinen Führerschein;
- der Angehörige hat ein eigenes Auto;
- der Angehörige fährt aus ökologischen Gründen nur Fahrrad;
- der Angehörige ist behindert und kann Ihr betriebliches Fahrzeug nicht fahren.

5 a

Fahrzeuge im Betriebsvermögen

3 (10)

Privatanteil mit 1%-Methode

Sind mehr Fahrzeuge als Nutzer vorhanden, so sind die Privatanteile nach den Fahrzeugen mit dem höchsten Listenpreis zu ermitteln.

BEISPIEL

Unternehmer Kiechle aus Stuttgart hat drei betriebliche Pkw. Er ist verheiratet und hat eine volljährige Tochter mit Führerschein. Ein weiteres privates Fahrzeug besitzt Familie Kiechle nicht.

Das Finanzamt will für alle drei Pkw einen Privatanteil versteuern. Herr Kiechle erklärt jedoch, dass seine Tochter in Hamburg studiert und höchstens noch zweimal im Jahr ihre Eltern besucht, also gar keine Gelegenheit hat, den betrieblichen Pkw zu benutzen. Jetzt ist der Finanzbeamte damit einverstanden, dass der Privatanteil (nur) für die zwei Pkw mit dem höchsten Listenpreis ermittelt wird.

III. Privatanteil: Monatlich 1 % des Listenpreises

1. Bemessungsgrundlage: Listenpreis des Pkw

Die Nutzung des Betriebs-Pkw für private Fahrten des Unternehmers oder seiner Angehörigen wird einkommensteuerlich durch eine fiktive Betriebseinnahme berücksichtigt. Für jeden Monat wird 1 % des inländischen Listenpreises **zuzüglich Kosten für Sonderausstattung und Umsatzsteuer** angesetzt (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG). Der ermittelte Jahreswert wird in der Anlage EÜR in Zeile 10 (Kennziffer 106) »private Kfz-Nutzung« eingetragen. Ob die private Nutzung beispielsweise 45 % oder nur 10 % beträgt - der Privatanteil nach der 1 %-Methode ist immer gleich hoch.

Privatanteil für die private Nutzung des Betriebs-Pkw

monatlich	jährlich
1 % des Listenpreises	12 % des Listenpreises

■ Was ist der Listenpreis?

Der Listenpreis hat nichts zu tun mit dem Betrag, den Sie beim Kauf des Betriebs-Pkw bezahlt haben. Sie können ihn also nicht aus Ihren Anschaffungskosten ableiten.

Unter Listenpreis versteht man die **unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers** für das Fahrzeug zum Zeitpunkt seiner Erstzulassung. Dieses Datum ergibt sich aus dem Kraftfahrzeugschein bzw. der Zulassungsbescheinigung. Maßgebend ist der **inländische** Listenpreis, also die Preisempfehlung für den deutschen Markt.

Der Listenpreis umfasst auch die **Umsatzsteuer** sowie die Kosten für **Sonderausstattungen** (z. B. Autoradio, Klimaanlage, Sonderlackierung, Anhängerkupplung, Schiebedach, Diebstahlsicherungssystem). Auch ein werkseitig eingebautes Satellitennavigationsgerät zählt zur Sonderausstattung (BFH-Urteil vom 16.2.2005, VI R 37/04, BStBl. 2005 II S. 563). Ein mobiles Navigationssystem ist unseres Erachtens nicht dem Listenpreis zuzurechnen. Eine Entscheidung des BFH gibt es dazu allerdings noch nicht.

Den Listenpreis erfahren Sie beim Autohändler, direkt beim Hersteller oder bei der DEKRA. Der Listenpreis wird **auf volle € 100,- abgerundet**. Beim nachträglichen Einbau einer Sonderausstattung erhöht sich der Listenpreis entsprechend ab dem Monat des Einbaus.

■ Was gehört nicht zum Listenpreis?

- Kosten für **Überführung und Zulassung** des Fahrzeugs;
- Wert eines **weiteren Satzes Reifen** einschließlich Felgen (R 31 Abs. 9 Satz 6 Nr. 1 LStR 2005);
- Kosten für ein **Autotelefon** einschließlich Freisprecheinrichtung;
- Kosten für **nur betrieblich nutzbare Sonderausstattung**, z.B. der zweite Pedalsatz eines Fahrschulfahrzeugs oder die Werkstattausrüstung bei Handwerkerfahrzeugen.

■ Auch in diesen Fällen wird der Listenpreis angesetzt

Der Listenpreis für ein Neufahrzeug muss auch dann angesetzt werden, wenn der Unterschied zu den tatsächlichen Anschaffungskosten hoch ist. Er wird also nicht vermindert, wenn

- der Kaufpreis wegen eines Rabatts niedriger ist als der Listenpreis;
- der Pkw ein **Gebrauchtwagen** ist und deshalb die Anschaffungskosten viel niedriger waren (BFH-Urteil vom 1. 3. 2001, IV R 27/00, BStBl. 2001 II S. 403);

5 a

Fahrzeuge im Betriebsvermögen

3(12)

Privatanteil mit 1%-Methode

- es sich um ein **reimportiertes** oder importiertes **Fahrzeug** handelt. Zusätzliche Sonderausstattungen gegenüber einem vergleichbaren Inlandsfahrzeug erhöhen den Listenpreis. Ist das Fahrzeug geringwertiger ausgestattet, vermindert sich entsprechend der Listenpreis. Gibt es keinen inländischen Listenpreis, muss er geschätzt werden (BMF-Schreiben vom 21. 1. 2002, BStBl. 2002 I S. 148).

BEISPIEL

Die Architektin Frau Schuhmacher hat im Dezember 2005 für € 12 000,- einen sechs Jahre alten BMW von privat gekauft. Aus den Fahrzeugpapieren ergibt sich als Datum der Erstzulassung der 10. 10. 2000. Laut Hersteller beträgt der damalige Listenpreis zuzüglich Sonderausstattung (Schiebedach und Standheizung) und Umsatzsteuer € 23 589,-.

Frau Schuhmacher muss im Jahr 2006 folgenden Privatanteil für die private Nutzung des Betriebs-Pkw versteuern: 12 % von € 23 500,- = € 2 820,-.

Der Listenpreis ist auch dann heranzuziehen, wenn

- das Fahrzeug mit **Werbung** beschriftet ist;
- der Pkw **bereits abgeschrieben** ist und daher die Kosten nur sehr niedrig sind;
- es sich um einen echten **Oldtimer** handelt, bei dem der historische Listenpreis sehr niedrig ist.

2. Welche Fahrten sind mit dem 1 %-Wert abgegolten?

Durch den Ansatz des 1 %-Wertes sind nur die Privatfahrten abgegolten (Fahrten zu privaten Einkäufen oder Terminen, Arztbesuche, Wochenend- und Urlaubsfahrten usw.).

Folgende Fahrten sind damit jedoch nicht abgegolten:

- **Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb sowie Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung:** Für diese Fahrten muss ein zusätzlicher Privatanteil versteuert werden. Die darauf entfallenden Kosten sind als nicht abziesbare Betriebsausgaben zu erfassen. Nur die Entfernungspauschale darf als Betriebsausgabe den Gewinn mindern → Kapitel VI.

- **Fahrten im Zusammenhang mit anderen Einkunftsarten:** Setzen Sie den Betriebs-Pkw auch noch zur Erzielung anderer Einkünfte ein (z. B. bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit für Ihre Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte), so gibt es dafür eigene Regeln → Kapitel VII.

3. Welche Kfz-Kosten sind durch die 1 %-Regelung abgegolten?

Da Ihr auch privat genutztes Betriebsfahrzeug zu Ihrem Betriebsvermögen gehört, dürfen Sie die gesamten Kosten, die für dieses Fahrzeug anfallen, als Betriebsausgaben buchen. Ob die Kosten auf einer betrieblichen oder privaten Fahrt entstanden sind, spielt keine Rolle. Denn durch den Privatanteil für Ihre Privatfahrten und gegebenenfalls Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb im Rahmen der 1 %-Regelung sind alle Pkw-Kosten, also auch die privat veranlassten, steuerlich abgegolten.

Steuerlich voll abzugsfähig sind deshalb auch außergewöhnliche Pkw-Kosten, wie die **Kosten eines Unfalls auf einer privaten Fahrt** oder wenn ein Unfall durch private Gründe (z. B. alkoholbedingt) verursacht worden ist (BMF-Schreiben vom 16. 2. 1999, BStBl. 1999 I S. 224).

Nicht geklärt ist allerdings, ob das **ab 2007** auch noch für die **Kosten eines Unfalls auf dem Weg zwischen Wohnung und Betrieb** gilt. Denn bei Arbeitnehmern dürfen ab 2007 solche Unfallkosten nicht mehr wie bisher zusätzlich zur Entfernungspauschale geltend gemacht werden. Zur steuerlichen Auswirkung dieser neuen Vorschrift auf Selbstständige gibt es noch keine Verwaltungsanweisung und keine Urteile.

5 a

Fahrzeuge im Betriebsvermögen

3 (14)

Privatanteil mit 1%-Methode

■ Steuerliche Behandlung von Reisenebenkosten

Sogenannte Reisenebenkosten sind nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht mit der 1%-Regelung abgegolten. Hier soll differenziert werden: Fallen diese Kosten auf einer betrieblichen Fahrt an, sind sie in voller Höhe Betriebsausgaben; fallen sie dagegen auf einer Privatfahrt an, sind sie nicht als Betriebsausgabe abziehbar (R 40 a LStR 2005). Unter Reisenebenkosten versteht man vor allem:

- Private und öffentliche **Parkgebühren**;
- **Mautgebühren und Straßenvignetten**;
- Kosten für den **Transport des Kfz** (z. B. Autoreise, Zug oder Fähren);
- Auto-Schutzbrief.

Eindeutige Rechtsprechung dazu gibt es nicht. Es liegt nur ein Urteil vor, in dem es um einen Arbeitnehmer mit Dienstwagen ging, dem der Arbeitgeber Straßennutzungsgebühren im Zusammenhang mit Privatfahrten steuerfrei erstattet hatte. Nach Ansicht des BFH sind solche privat veranlassten Reisenebenkosten bei einem Arbeitnehmer nicht durch die Besteuerung der privaten Nutzung nach der 1%-Methode abgegolten. Die Erstattung durch den Arbeitgeber führt daher zu steuerpflichtigem Arbeitslohn (BFH-Urteil vom 14. 9. 2005, VI R 37/03, BStBl. 2006 II S. 72).

Viele Steuerfachleute sind jedoch der Meinung, dass dieses Urteil nicht einfach auf Selbstständige übertragen werden kann (Kommentar L. Schmitt, § 6 EStG Rz. 420). Unseres Erachtens sprechen viele Gründe dafür, diese Reisenebenkosten genauso wie andere Kfz-Kosten voll als Betriebsausgabe geltend zu machen, solange nicht eindeutige Rechtsprechung dieser Behandlung entgegensteht.

4. So rechnen Sie bei einem Fahrzeugwechsel

Wird im Lauf des Jahres der privat genutzte Betriebs-Pkw ausgewechselt (z. B. beim Verkauf des alten und Kauf eines neuen Pkw), so ändert sich damit auch der Listenpreis als Bemessungsgrundlage für den Privatanteil. Im Monat des Fahrzeugwechsels wird der Listenpreis des Pkw angesetzt, der in diesem Monat nach der Zahl der Tage überwiegend genutzt worden ist (BMF-Schreiben vom 21. 1. 2002, BStBl. 2002 I S. 148 Tz. 5).

Fahrzeuge im Betriebsvermögen

5 a

Privatanteil mit 1%-Methode

3 (15)

BEISPIEL

Am 10.4.2007 wird ein neuer Pkw mit einem Listenpreis von € 20 000,- angeschafft. Gleichzeitig wird der bisherige Pkw mit einem Listenpreis von € 25 000,- in Zahlung gegeben.

Der Nutzungsanteil wird wie folgt berechnet:

Privatanteil Januar bis März:	3 % von € 25 000,- =	€ 750,-
Privatanteil April bis Dezember:	9 % von € 20 000,- =	€ 1 800,-

Für April 2007 erfolgt bereits der Ansatz mit dem Listenpreis des neuen Pkw, da der neue Pkw 21 Tage und der alte nur 9 Tage genutzt wurde. Die Vereinfachungsregel hat sich zugunsten des Unternehmers ausgewirkt, da im Monat des Wechsels überwiegend das Fahrzeug mit dem niedrigeren Listenpreis genutzt worden ist.

Wenn im Monat des Wechsels überwiegend das Fahrzeug mit dem höheren Listenpreis genutzt wird, wirkt sich die Vereinfachungsregel des BMF nachteilig aus. Sie sollten in diesem Fall eine zeitanteilige Aufteilung nach Nutzungstagen vornehmen. Denn die Vereinfachungsregel müssen Sie nicht anwenden.

BEISPIEL

Der bisherige Pkw mit einem Listenpreis von € 20 000,- wird im Monat des Wechsels an 14 Tagen und der neue Pkw mit einem Listenpreis von € 40 000,- an 16 Tagen genutzt. Nach der Vereinfachungsregel wäre ein Privatanteil von € 400,- anzusetzen (1 % von € 40 000,-). Bei einer zeitanteiligen Aufteilung dagegen ist nur ein Privatanteil von € 306,66 zu versteuern.

Zeitanteiliger Privatanteil alter Pkw:	$(1 \% \text{ von } € 20 000,-) \times 14/30 =$	€ 93,33
Zeitanteiliger Privatanteil neuer Pkw:	$(1 \% \text{ von } € 40 000,-) \times 16/30 =$	€ 213,33
Privatanteil insgesamt		€ 306,66

UNSER STEUERTIPP

Sie können den Fahrzeugwechsel auch zum Anlass nehmen, den privaten Nutzungswert von jetzt an nach der Fahrtenbuchmethode zu berechnen. Normalerweise sind Sie an die einmal gewählte Methode das ganze Jahr gebunden - nur bei einem Fahrzeugwechsel dürfen Sie während des Jahres umsteigen.

5 a

Fahrzeuge im Betriebsvermögen

3(16)

Privatanteil mit 1%-Methode

5. Wenn der Pkw nicht jeden Monat genutzt wird

Sie müssen den Privatanteil für jeden Monat berechnen, in dem der Pkw zu Ihrem notwendigen Betriebsvermögen gehört hat - selbst dann, wenn Sie das Fahrzeug nur gelegentlich für Privatfahrten nutzen.

Haben Sie das Fahrzeug jedoch einen **vollen Kalendermonat** nicht privat genutzt, müssen Sie für diesen Monat ausnahmsweise auch keinen Nutzungswert versteuern. Allerdings sollten Sie dem Finanzamt **nachweisen** können, warum keine Privatnutzung erfolgt ist und dass auch kein Angehöriger von Ihnen in dieser Zeit den Pkw privat genutzt hat (BMF-Schreiben vom 21. 1. 2002, BStBl. 2002 I S. 148 Tz. 11).

Eine solche längere Unterbrechung der privaten Nutzung dürfte vor allem in folgenden Fällen vorkommen:

- Krankenhausaufenthalt oder gesundheitliche Beeinträchtigungen (z.B. gebrochener Arm, eingeschränkte Sehfähigkeit);
- längere Urlaubsreise ohne Auto;
- beruflicher oder privater Auslandsaufenthalt;
- langwierige Reparatur des Fahrzeugs;
- Führerscheinentzug.

Sammeln Sie Belege, die Ihre Behauptung untermauern können, z.B. ärztliche Bescheinigungen oder Reiseunterlagen.

UNSER STEUERTIPP

Bei einer längeren Urlaubsreise ohne Ihr Auto binden Sie den Fiskus am besten in die Planung ein. Dauert Ihre Reise beispielsweise vom 4. 11. 2006 bis zum 28. 12. 2006, müssen Sie dennoch für die Monate November und Dezember einen Privatanteil versteuern. Verreisen Sie dagegen vom 28. 11. 2006 bis zum 2. 1. 2007, müssen Sie für den Monat Dezember 2006 keinen Privatanteil versteuern, da das Fahrzeug einen vollen Kalendermonat nicht privat genutzt worden ist.

IV. Obergrenze für den Privatanteil: Kostendeckelung

1. Wenn der Privatanteil höher ist als die Gesamtkosten

Die 1 %-Methode ist ein pauschales Verfahren. Deshalb ist es in Einzelfällen möglich, dass der pauschal ermittelte Nutzungswert für die private Nutzung des Betriebs-Pkw höher ist als die tatsächlichen Gesamtkosten des Pkw. Mit diesem unerfreulichen Ergebnis muss man besonders dann rechnen, wenn es sich um ein Fahrzeug mit einem hohen Listenpreis handelt, das bereits voll abgeschrieben ist. Als Reaktion auf die Kritik an der Berechnungsmethode hat die Finanzverwaltung die Kostendeckelung eingeführt und damit eine Obergrenze für den Zugriff des Fiskus festgelegt (BMF-Schreiben vom 21. 1. 2002, BStBl. 2002 I S. 148 Tz. 14).

Kostendeckelung

Wenn ein Unternehmer nachweisen kann, dass beim privat genutzten Betriebs-Pkw der pauschal berechnete Privatanteil die einzeln nachgewiesenen Gesamtkosten des Pkw übersteigt, so erfolgt eine Begrenzung des Privatanteils (Deckelung) auf die tatsächlich angefallenen Gesamtkosten.

Um die Kostendeckelung müssen Sie sich selbst kümmern, indem Sie in Zeile 10 der Anlage EÜR (Kennziffer 106) »Private Kfz-Nutzung« eben nicht den pauschal ermittelten 1 %-Wert eintragen, sondern »nur« den auf die tatsächlichen Kosten gedeckelten Betrag. Am einfachsten ist es, wenn Sie die Kosten für den nach der 1 %-Methode versteuerten Pkw gesondert erfasst haben. Notfalls können Sie die Kosten auch schätzen.

BEISPIEL

Der Einzelhändler Herr Hellwig nutzt seinen Betriebs-Pkw auch für Privatfahrten. Da er über dem Laden wohnt, fallen keine Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb an. Der Listenpreis beträgt € 50 000, -. Es handelt sich um ein sehr sparsames, bereits abgeschrieben Fahrzeug. Die nachgewiesenen tatsächlichen Gesamtkosten für das Fahrzeug im Jahr 2006 liegen bei € 2 480, -. Das Auto gehört zum notwendigen Betriebsvermögen, ein Fahrtenbuch führt Herr Hellwig nicht.

5 a

Fahrzeuge im Betriebsvermögen

3(18)

Privatanteil mit 1%-Methode

Für die Besteuerung der privaten Kfz-Nutzung ist in diesem Fall zwingend die 1 %-Methode anzuwenden. Herr Hellwig müsste danach eigentlich einen Privatanteil von € 6 000, – versteuern (12 % von € 50 000, –). Er macht jedoch die Kostendeckelung geltend und versteuert als privaten Nutzungswert »nur« einen Betrag von € 2 480, – (tatsächliche Kosten als Obergrenze für den Privatanteil).

Kostendeckelung bedeutet also, dass sich kein einziger Euro der tatsächlichen Pkw-Kosten als Betriebsausgabe auswirkt – und das, obwohl der Pkw nachweislich zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird! Die Finanzverwaltung lehnt es jedoch strikt ab, in solchen Fällen den Privatanteil durch eine andere Methode zu schätzen oder beispielsweise einfach 50 % der Kosten als Betriebsausgabe zuzulassen. Leider hat der BFH bestätigt, dass sich die Kostendeckelung bei der 1 %-Methode innerhalb des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers bewegt. Da der Unternehmer dieser Berechnung jederzeit durch das Führen eines Fahrtbuchs entgegen gehen könne, sei das Verfahren rechtmäßig (BFH-Urteil vom 24. 2. 2000, III R 59/98, BStBl. 2000 II S. 273).

UNSER STEUERTIPP

Dieses unbefriedigende Ergebnis brauchen Sie nicht einfach hinzunehmen. Sie könnten beispielsweise die betriebliche Nutzung des Fahrzeugs reduzieren und nachweisen, dass der Pkw maximal zu 50 % betrieblich genutzt wird. Er gehört dann zu Ihrem gewillkürten Betriebsvermögen und Sie dürfen die anteiligen betrieblich verursachten Kosten als Betriebsausgabe ansetzen. Ein Fahrtbuch ist dafür nicht erforderlich, wohl aber Aufzeichnungen. Detaillierte Ausführungen dazu → Gruppe 5 a, Seite 4 (1).

2. Worauf Sie bei den Gesamtkosten achten sollten

Bei der Kostendeckelung müssen Sie den zunächst ermittelten 1 %-Wert für die Privatnutzung den Gesamtkosten des Fahrzeugs gegenüberstellen. Dazu gehören lineare oder degressive Abschreibung, Darlehenszinsen, laufende Kosten und Unfallkosten. Gesamtkosten sind also alle Kosten, die durch die Besteuerung nach der 1 %-Regelung abgegolten sind. Eine **Sonderabschreibung** gem. § 7 g Abs. 1 EStG wird jedoch ausdrücklich nicht in die Gesamtkosten des Pkw einbezogen (BMF-Schreiben vom 21. 1. 2002, BStBl. 2002 I S. 148 Tz. 27).

Fahrzeuge im Betriebsvermögen

5 a

Privatanteil mit 1%-Methode

3 (19)

Bei Unternehmern mit Vorsteuerabzug gehen in die Berechnung der Gesamtkosten nur die **Nettokosten ohne Vorsteuer** ein. Bei Kleinunternehmern (§ 19 UStG) und Unternehmern ohne Vorsteuerabzug (z. B. Ärzte) gehen dagegen die Kosten des Pkw einschließlich der nicht abziehbaren Vorsteuer in die Berechnung der Gesamtkosten ein.

Kostenerstattungen werden von den Gesamtkosten abgezogen

Nach einem **Unfall** werden oft die Kosten oder ein Teil davon von der **Versicherung** erstattet. Diesen Betrag dürfen Sie mit den Kosten des Pkw saldieren. Auf diese Weise senken Sie in Höhe des Erstattungsbetrags die Gesamtaufwendungen und damit auch die Obergrenze für Ihren Privatanteil. Das verringert Ihre Steuerbelastung. Die Kürzung der Kfz-Kosten müssen Sie immer in dem Jahr vornehmen, in dem die Kosten entstanden sind. Das gilt auch dann, wenn die Erstattung erst im Folgejahr bei Ihnen eingeht und deshalb auch erst in diesem Jahr als Betriebseinnahme zu versteuern ist (Verfügung der OFD München vom 25. 5. 2005, DB 2005 S. 1305).

BEISPIEL

Bei Frau Melchior sind 2006 für den Betriebs-Pkw Kosten von insgesamt € 7 500, – angefallen (einschließlich Reparaturkosten nach Unfall in Höhe von € 4 300, –). Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb fallen nicht an. Der Listenpreis des Fahrzeugs beträgt € 40 000, –. Im Dezember 2006 erstattet die Versicherung nach Abzug der Selbstbeteiligung von € 300, – einen Betrag von € 4 000, –.

Nach der 1%-Methode müsste Frau Melchior zunächst einen Privatanteil von € 4 800, – versteuern (12 % von € 40 000, –). Er liegt deutlich unter den Gesamtkosten von € 7 500, –. Nach Saldierung mit der Versicherungsleistung betragen die Gesamtkosten jedoch nur noch € 3 500, – (€ 7 500, – ./. € 4 000, –). Jetzt kommt die Kostendeckelung ins Spiel und der Privatanteil wird auf die endgültigen Gesamtkosten von € 3 500, – begrenzt. Frau Melchior muss für die private Nutzung des Betriebs-Pkw also nicht € 4 800, –, sondern »nur« € 3 500, – versteuern.

Nur bei einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen den Kosten und der Erstattung ist eine solche Saldierung zulässig. Sie ist beispielsweise auch dann möglich, wenn ein Unternehmer bei Abnahme einer bestimmten Menge von Treibstoff eine Bonuszahlung erhält. Keine Saldierung dürfen Sie dagegen vornehmen, wenn Sie Ihren

5 a

Fahrzeuge im Betriebsvermögen

3 (20)

Privatanteil mit 1%-Methode

Kunden Fahrtkosten weiter berechnen (beispielsweise pro gefahrenen Kilometer die gesetzliche Kilometerpauschale). Diesen Betrag müssen Sie als Betriebseinnahme buchen und nicht als Kürzung der Kfz-Kosten.

V. Umsatzsteuer auf den Privatanteil

1. Die Umsatzsteuer auf den Privatanteil erhöht Ihren Gewinn

Umsatzsteuerpflichtige Unternehmer müssen auf den einkommensteuerlichen Privatanteil auch noch Umsatzsteuer zahlen. Die Nutzung des Betriebs-Pkw für private Zwecke gilt umsatzsteuerlich als »unentgeltliche Wertabgabe« (§ 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG). Diese unterliegt wie eine sonstige Leistung dem Regelsteuersatz von 19 % (bis 2006: 16 %). Mit der Umsatzsteuer wird praktisch die Vorsteuer korrigiert, die aus den auf die private Nutzung entfallenden Kosten gezogen worden ist. Den vollen Umsatzsteuersatz müssen auch solche Unternehmer zahlen, bei denen nur ein Teil der Vorsteuer abziehbar ist, weil sie neben umsatzsteuerpflichtigen auch noch umsatzsteuerfreie Umsätze erzielen.

In der **Umsatzsteuererklärung** gibt es eine eigene Zeile, in der die Bemessungsgrundlage und die daraus berechnete Umsatzsteuer auf den Privatanteil eingetragen wird. In der **Anlage EÜR** tragen Sie die Umsatzsteuer in Zeile 7 (Kennziffer 140) ein: »Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben«. In der EÜR müssen Sie also sowohl den Privatanteil als auch die darauf entfallende Umsatzsteuer als **fiktive Betriebseinnahmen** berücksichtigen, die Ihren Gewinn erhöhen.

Es gibt drei Möglichkeiten für die Berechnung der Umsatzsteuer

- ◆ Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind 80 % des Privatanteils nach der 1 %-Methode.
- ◆ Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind 50 % der vorsteuerbelasteten Kosten (Schätzung).
- ◆ Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die auf die betriebliche Nutzung entfallenden vorsteuerbelasteten Kosten (Nachweis).

Bei der Umsatzsteuer auf den Privatanteil können Sie unter Umständen viel Steuern sparen, wenn Sie Ihre Wahlmöglichkeiten nutzen und die für Sie günstigste Berechnungsmethode anwenden. Ihr Steuervorteil kann leicht einige Hundert Euro im Jahr betragen.

Die auf den privaten Nutzungswert entfallende Umsatzsteuer muss bereits in der **Umsatzsteuer-Voranmeldung** ausgewiesen werden. Da die genaue Höhe erst am Ende des Jahres feststeht, können Sie einfach zunächst vom Vorjahreswert ausgehen oder die Höhe der voraussichtlichen Umsatzsteuer schätzen. Beim Jahresabschluss können Sie dann den vorläufigen Betrag in Ihrer **Umsatzsteuer-Jahreserklärung** entsprechend korrigieren.

Günstige Sonderregelung für 50 %-Fahrzeuge

Für Fahrzeuge, die in der Zeit vom 1. 4. 1999 bis 31. 12. 2003 mit nur 50 % Vorsteuerabzug angeschafft worden sind (sogenannte 50 %-Fahrzeuge), gibt es günstige Spezialvorschriften zur Berechnung der Umsatzsteuer → Gruppe 5 a, Seite 2 (1).

2. Umsatzsteuer wird nur auf vorsteuerbelastete Kosten fällig

Bei der Umsatzsteuer auf die Privatnutzung gibt es ein ganz klares Prinzip, das Sie im eigenen Interesse beachten sollten (§ 10 Abs. 4 Nr. 2 UStG). Nur diejenigen Pkw-Kosten, bei denen Sie Vorsteuer abziehen konnten, gehen überhaupt in die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ein. Herangezogen wird der jeweilige Nettobetrag.

Auf Kosten, bei denen Sie keine Vorsteuer abziehen konnten, brauchen Sie also keine Umsatzsteuer zu zahlen. Warum ein Vorsteuerabzug nicht möglich war, ist dabei ohne Bedeutung. Das sind die Gründe:

- Es handelt sich um eine Leistung, die nicht der Umsatzsteuer unterliegt (z. B. Versicherung, Kfz-Steuer, GEZ).
- Auf der Rechnung war die Umsatzsteuer nicht ordnungsgemäß ausgewiesen.
- Es liegt keine Rechnung vor, sondern nur ein Eigenbeleg, aus dem ein Vorsteuerabzug nicht zulässig ist.

5 a

Fahrzeuge im Betriebsvermögen

3 (22)

Privatanteil mit 1%-Methode

- Die Rechnung stammt von einem Kleinunternehmer, der keine Umsatzsteuer ausweisen darf, oder von einem Privatmann.

Der folgenden Aufstellung können Sie entnehmen, bei welchen laufenden Pkw-Kosten normalerweise Vorsteuer ausgewiesen ist und bei welchen nicht.

Pkw-Kosten mit Vorsteuerabzug (gehören zur Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer)	Pkw-Kosten ohne Vorsteuerabzug (gehören nicht zur Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer)
Benzin, Diesel, Öl	Kfz-Versicherung, Kfz-Steuer
Wartung und Reparaturen	Rundfunkgebühr für Autoradio (GEZ)
TÜV, ASU	Garagen- oder Stellplatzmiete (falls umsatzsteuerfrei)
Parkgebühren	Schuldzinsen für Anschaffungsdarlehen
Garagenmiete (falls umsatzsteuerpflichtig vermietet)	
Leasing-Sonderzahlung, Leasingraten	

■ Pkw-Abschreibung und Umsatzsteuer-AfA

Die Abschreibung des Betriebs-Pkw erhöht dann die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer, wenn Sie beim Kauf des Pkw Vorsteuer abziehen konnten. War dagegen bei der Anschaffung des Pkw kein Vorsteuerabzug möglich (z. B. Kauf von privat oder Einlage aus dem Privatvermögen), so gehört auch die Abschreibung nicht zur Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer (BMF-Schreiben vom 24. 8. 2004, BStBl. 2004 I S. 864).

Wenn klar ist, dass die Abschreibung zur Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer gehört, müssen Sie nur noch wissen, was der Gesetzgeber an dieser Stelle unter Abschreibung versteht. Herangezogen wird nämlich nicht die Abschreibung, die Sie in diesem Jahr in Ihrer Einnahmen-Überschuss-Rechnung für den Pkw geltend gemacht haben (die sog. Einkommensteuer-AfA), sondern die sogenannte **Umsatzsteuer-AfA von 20 %** (§ 10 Abs. 4 Nr. 2 UStG). Den Betrag erhalten Sie, indem Sie die Anschaffungskosten des Pkw gleichmäßig auf fünf Jahre verteilen. Nach fünf Jahren ist der Pkw umsatzsteuerlich abgeschrieben. Von da an wird bei der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer keine Abschreibung mehr berücksichtigt.

Fahrzeuge im Betriebsvermögen

5 a

Privatanteil mit 1%-Methode

3 (23)

Bei einem Pkw mit einer **Nutzungsdauer bis zu fünf Jahren** (Gebrauchtwagen oder Pkw mit sehr hoher Fahrleistung) ist ausnahmsweise die Umsatzsteuer-AfA identisch mit der Einkommensteuer-AfA. Sie können in diesem Fall den einkommensteuerlichen Abschreibungsbetrag auch für die Berechnung der Umsatzsteuer verwenden.

Weitere Informationen und Berechnungsbeispiele zur Umsatzsteuer-AfA → Gruppe 5 a, Seite 4 (1).

3. Am einfachsten: 1 %-Regelung auch bei der Umsatzsteuer

Aus Vereinfachungsgründen dürfen Sie den über die 1 %-Regelung ermittelten Privatanteil gleichzeitig als Ausgangspunkt für die Berechnung der Umsatzsteuer nehmen (BMF-Schreiben vom 27.8.2004, BStBl. 2004 I S. 864 Tz. 2.1). Für Kosten ohne Vorsteuerabzug wie Kfz-Versicherung und Kfz-Steuer werden pauschal 20 % abgezogen. Im Ergebnis sind also 80 % des Privatanteils Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer. Dieser Betrag ist ein **Nettowert**, auf den die Umsatzsteuer aufgeschlagen wird. Auf den Listenpreis, der ja bereits Umsatzsteuer enthält, wird also nochmals Umsatzsteuer berechnet. Der BFH hat dieses Verfahren als rechtmäßig beurteilt (BFH-Urteil vom 6. 3. 2003, XI R 12/02, BStBl. 2003 II S. 704).

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer bei der 1 %-Methode

Listenpreis \times 1 % \times Zahl der Monate \times 80 %

Darauf entfallende Umsatzsteuer: 19 % (bis 2006: 16 %)

BEISPIEL

Der Computerhändler Herr Unger nutzt seinen am 5. 12. 2006 gekauften Pkw auch privat (Listenpreis € 25 000,-). Das Fahrzeug gehört zum notwendigen Betriebsvermögen. Ein Fahrtenbuch führt Herr Unger nicht. Er muss daher im Jahr 2007 einen Privatanteil von € 3 000,- versteuern (12 % von € 25 000,-).

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer: 80 % von € 3 000,- = € 2 400,-

Umsatzsteuer auf den Privatanteil: 19 % von € 2 400,- = € 456,-

5 a

Fahrzeuge im Betriebsvermögen

3 (24)

Privatanteil mit 1%-Methode

Herr Unger muss in seiner Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2007 einen Betrag von € 3 456, – (€ 3 000, – Privatanteil zzgl. € 456, – Umsatzsteuer) als fiktive Betriebseinnahme versteuern. In der Umsatzsteuererklärung tauchen die € 2 400, – als Bemessungsgrundlage und die € 456, – als abzuführende Umsatzsteuer auf. Die Umsatzsteuer muss ans Finanzamt gezahlt werden. Die Zahlung der Umsatzsteuer wirkt sich als Betriebsausgabe aus.

UNSER STEUERTIPP

Dieses Verfahren ist einfach und dementsprechend weitverbreitet. Bei einem niedrigen Listenpreis kann das Ergebnis auch durchaus günstig sein. Oft aber zahlt der Unternehmer dabei zu viel Umsatzsteuer. Denn aufgrund des pauschalen Ansatzes kann sich eine Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ergeben, die weit über den Kfz-Kosten mit Vorsteuerabzug liegt, die tatsächlich auf die private Nutzung entfallen. Sie sollten daher im eigenen Interesse überprüfen, ob die anschließend beschriebenen Berechnungsmethoden für Sie günstiger sind.

Wenn bei Ihnen die Kostendeckelung greift (d. h., Ihr Privatanteil ist so hoch wie die Kosten), sollten Sie auf keinen Fall dieses Besteuerungsverfahren wählen. Denn die Umsatzsteuer daraus ist fast doppelt so hoch wie es eigentlich richtig wäre.

4. Oft günstiger: Kostenschätzung bei der Umsatzsteuer

Als Alternative akzeptiert die Finanzverwaltung die Schätzung des privaten Nutzungsanteils für die Berechnung der Umsatzsteuer (BMF-Schreiben vom 27. 8. 2004, BStBl. 2004 I S. 864 Tz. 2.3): »Liegen geeignete Unterlagen für eine Schätzung nicht vor, ist der private Nutzungsanteil mit mindestens 50 % zu schätzen, soweit sich aus den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls nichts Gegenteiliges ergibt.«

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer bei Kostenschätzung

Summe der Kfz-Kosten mit Vorsteuerabzug \times 50 %

Darauf entfallende Umsatzsteuer: 19 % (bis 2006: 16 %)

In den Jahren **bis 2005** war die 1 %-Methode auch bei gewillkürtem Betriebsvermögen zulässig, d. h. bei Fahrzeugen mit einer betrieblichen Nutzung von mindestens 10 % bis zu 50 %. Anders ausgedrückt: Es war eine private Nutzung von fast 90 % denkbar. Deshalb konnte das Finanzamt im Einzelfall auch eine deutlich höhere private Nutzung als 50 % unterstellen, wenn ein Selbstständiger keine überwiegende betriebliche Nutzung glaubhaft machen konnte. Von dieser Rechtslage geht das oben zitierte BMF-Schreiben aus.

Ab 2006 darf jedoch die 1 %-Methode nur noch dann angewendet werden, wenn das Fahrzeug zum notwendigen Betriebsvermögen gehört, die betriebliche Nutzung also mehr als 50 % beträgt. Anders ausgedrückt: Die private Nutzung kann nur noch weniger als 50 % ausmachen. Konsequenz: Wird Ihnen die 1 %-Methode zugestanden, haben Sie damit unseres Erachtens bei der Umsatzsteuer einen Rechtsanspruch darauf, die Bemessungsgrundlage mit 50 % (eigentlich sogar nur 49 %) der tatsächlichen vorsteuerbelasteten Kosten anzusetzen – und zwar, ohne dass Sie dafür irgendwelche Aufzeichnungen führen müssten.

Voraussetzung: Die Kosten Ihres privat genutzten Betriebs-Pkw müssen bekannt sein. Bei nur einem betrieblichen Fahrzeug können Sie die Gesamtkosten natürlich ganz leicht ermitteln. Achten Sie im eigenen Interesse darauf, dass Sie nur diejenigen Kfz-Kosten addieren und in die Bemessungsgrundlage einbeziehen, bei denen Sie den Vorsteuerabzug hatten. Selbst wenn Sie mehrere betriebliche Fahrzeuge haben und die Kosten dafür nicht separat erfasst sind, dürfte es mit wenig Aufwand gelingen, die Kosten den einzelnen Fahrzeugen zuzuordnen. Die Kraftstoffkosten können notfalls geschätzt werden, wenn die Jahreskilometerleistung und der durchschnittliche Verbrauch feststeht.

Bitte beachten Sie, dass es hier ausschließlich um die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer geht. An der 1 %-Methode für die Berechnung des Privatanteils bei der Einkommensteuer führt leider kein Weg vorbei, wenn Sie kein Fahrtenbuch führen. Denn die Schätzung der Kosten mit 50 % ist nur bei der Umsatzsteuer, nicht aber bei der Einkommensteuer zulässig.

5 a

Fahrzeuge im Betriebsvermögen

3 (26)

Privatanteil mit 1%-Methode

UNSER STEUERTIPP

Bei einem hohen Listenpreis sollten Sie die Umsatzsteuerberechnung nach der Pauschalmethode und nach der Schätzmethode durchführen und sich dann für diejenige Methode entscheiden, bei der Sie am wenigsten Umsatzsteuer zahlen müssen. An die einmal gewählte Methode sind Sie nicht auf Dauer gebunden. Beispielsweise kann der Umstieg von der 1 %-Methode auf die 50 %-Schätzmethode angebracht sein, wenn keine Abschreibung mehr zu berücksichtigen ist und dadurch die Kosten von einem zum anderen Jahr erheblich sinken.

Wenn Sie sich nach einem Vergleich für die Kostenschätzung mit 50 % entschieden haben, wenden Sie dieses Berechnungsverfahren einfach in Ihrer Einnahmen-Überschuss-Rechnung und Umsatzsteuererklärung an. Sie brauchen nichts zu beantragen oder zu erläutern, da die Finanzverwaltung dieses Verfahren ausdrücklich anbietet. Ein Rechenbeispiel dazu finden Sie auf der folgenden Seite.

Wann kann die Kostenschätzung günstiger sein?

- ◆ Einem hohen Listenpreis stehen niedrige Kosten gegenüber.
- ◆ Der Betriebs-Pkw ist bereits abgeschrieben.
- ◆ Sie hatten beim Kauf des Pkw keinen Vorsteuerabzug.
- ◆ Beim Privatanteil kommt es zur Kostendeckelung.

Erstellen Sie Ihre Steuererklärungen mit der Steuer-Spar-Erklärung aus unserem Verlag? Dann wählt das Programm für Sie automatisch die optimale Berechnungsmethode aus.

5. Weniger Umsatzsteuer durch Aufzeichnung der Fahrten

Sie brauchen sich bei der Umsatzsteuer nicht mit einem Anteil von 50 % Privatnutzung zufriedenzugeben. Wenn Sie nämlich durch Aufzeichnungen glaubhaft machen können, dass die tatsächliche private Nutzung **unter 50 %** liegt, dürfen Sie auch bei der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer von diesem niedrigeren Anteil ausgehen.

Dazu müssen Sie Ihre betrieblichen Fahrten nachweisen. Wenn die Jahresfahrleistung des Betriebs-Pkw bekannt ist, ergibt sich der private Nutzungsanteil als Restgröße. Bitte beachten Sie, dass auch Ihre Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb zur unternehmerischen Nutzung des Fahrzeugs gehören.

Zum Glück besteht bei der Umsatzsteuer keine Verpflichtung, den Umfang der betrieblichen Nutzung durch ein Fahrtenbuch nachzuweisen. Erforderlich sind nur plausible Angaben:

- Manche Unternehmer kommen bereits durch die nachgewiesenen **Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb** auf eine betriebliche Nutzung von über 50 %.
- Sie können Ihre **gesamten betrieblichen Fahrten** in diesem Jahr aufschreiben: Datum, Fahrziel, Zweck und gefahrene Kilometer. Es ist nicht erforderlich, jeweils zu Beginn und zu Ende einer betrieblichen Fahrt den Kilometerstand anzugeben. Es dürfte aber auch zulässig sein, aus **repräsentativen Aufzeichnungen** über drei Monate den Umfang der betrieblichen Nutzung festzustellen.
- Wenn Sie bereits Aufzeichnungen geführt haben, um die Zugehörigkeit des Pkw zum notwendigen Betriebsvermögen nachzuweisen, können Sie dieses Ergebnis auch bei der Umsatzsteuer verwenden.

BEISPIEL

Frau Vogel nutzt ihren Betriebs-Pkw auch privat. Er gehört zum notwendigen Betriebsvermögen, denn die betriebliche Nutzung über 50 % steht eindeutig fest. Sie hat das Fahrzeug 2005 als Gebrauchtwagen von privat erworben (kein Vorsteuerabzug). Die Anschaffungskosten betragen € 24 000,-, der Pkw wird linear auf drei Jahre abgeschrieben. Der Listenpreis des Fahrzeugs beträgt laut Angabe des Herstellers € 40 000,-. Da Frau Vogel kein Fahrtenbuch führt, muss der Privatanteil nach der 1%-Methode versteuert werden.

5 a

Fahrzeuge im Betriebsvermögen

3 (28)

Privatanteil mit 1%-Methode

Frau Vogel erstellt ihre Einnahmen-Überschuss-Rechnung für 2006 und will überprüfen, mit welcher Methode zur Berechnung der Umsatzsteuer auf den Privatanteil sie am besten fährt. Das sind die Ausgangsdaten:

Lineare Abschreibung (Nutzungsdauer drei Jahre):	€ 8 000,-
Kfz-Kosten ohne Vorsteuer (Versicherung, Steuer, Bußgeld, GEZ):	€ 700,-
Kfz-Kosten mit Vorsteuerabzug (Benzin, Reparaturen, Wagenpflege):	€ 4 500,-
Privatanteil für die Einkommensteuer: 12 % von € 40 000,- =	€ 4 800,-

Umsatzsteuer nach der 1%-Methode:

Bemessungsgrundlage:	€ 4 800,- × 80 % =	€ 3 840,-
zu zahlende Umsatzsteuer:	16 % von € 3 840,- =	€ 614,40

Im Jahr 2005 hat Frau Vogel die Umsatzsteuer nach der 1%-Methode ermittelt. Wegen des hohen Listenpreises hat sie Zweifel, ob das für sie günstig ist.

Umsatzsteuer nach der 50%-Kostenschätzung:

Der Abschreibungsbetrag von € 8 000,- geht nicht in die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ein, da Frau Vogel beim Kauf keinen Vorsteuerabzug geltend machen konnte. Auch die Kosten ohne Vorsteuerbelastung von € 700,- bleiben außen vor. In die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer fließen also nur die vorsteuerbelasteten Kosten von € 4 500,- ein.

Bemessungsgrundlage:	50 % von € 4 500,- =	€ 2 250,-
zu zahlende Umsatzsteuer:	16 % von € 2 250,- =	€ 360,-

Wenn Frau Vogel sich keine weitere Arbeit machen will, kann sie in ihrer Umsatzsteuererklärung als Umsatzsteuer auf die private Kfz-Nutzung den Wert von € 360,- eintragen.

Umsatzsteuer nach den tatsächlichen Kosten:

Um die Umsatzsteuer weiter zu reduzieren, weist Frau Vogel ihre betrieblichen Fahrten durch formlose Aufzeichnungen nach. Die Jahresfahrleistung steht durch Festhalten des Kilometerstandes zum 1.1. und zum 31.12.2006 fest. Laut Terminkalender ist sie an 230 Tagen von der Wohnung zum Betrieb und zurück gefahren. Die einfache Entfernung beträgt 15 km. Die sonstigen betrieblichen Fahrten des Jahres 2006 hat Frau Vogel auf einer Seite handschriftlich zusammengestellt.

Jahresfahrleistung	15 000 km
Fahrten Wohnung-Betrieb (230 Tage × 15 km × 2)	./ 6 900 km
Sonstige betriebliche Fahrten	./ 5 100 km
Privat gefahrene km	3 000 km
Privater Nutzungsanteil: $3 000 \times 100/15 000 =$	20 %

Bemessungsgrundlage:	20 % von € 4 500,- =	€ 900,-
zu zahlende Umsatzsteuer:	16 % von € 900,- =	€ 144,-

Frau Vogel setzt in ihrer Einnahmen-Überschuss-Rechnung fiktive Betriebseinnahmen von € 4 944, – an (€ 4 800, – für den einkommensteuerlichen Privatanteil + € 144, – für die Umsatzsteuer auf die Privatnutzung). Durch ihre Aufzeichnungen spart Frau Vogel Umsatzsteuer in Höhe von € 470,40 (€ 614,40 ./. € 144, –). Die Mühe hat sich gelohnt.

VI. Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb

1. Nur die Entfernungspauschale ist abziehbar

Bei vielen Selbstständigen spielen Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb keine Rolle, da sich Praxis, Büro, Laden oder Werkstatt im selben Haus wie die Wohnung des Unternehmers oder ganz in der Nähe davon befinden. Wenn jedoch die private Nutzung Ihres Betriebs-Pkw nach der 1 %-Methode ermittelt wird und Sie diesen Pkw auch für Ihre Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb und/oder Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung nutzen, kassiert der Fiskus ein zweites Mal:

- ◆ **Entfernungspauschale:** Selbstständige dürfen, ebenso wie Arbeitnehmer, für diese Fahrten nicht die tatsächlichen Kosten als Betriebsausgabe abziehen, sondern nur einen Betrag in Höhe der steuerlichen Entfernungspauschale (§ 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG).
- ◆ **Nicht abziehbare Betriebsausgaben:** Aus diesem Grund werden beim Jahresabschluss die auf solche Fahrten entfallenden und als Betriebsausgabe berücksichtigten Kosten steuerlich »neutralisiert«. Sie erhöhen als sogenannte nicht abziehbare Betriebsausgaben Ihren Gewinn.
- ◆ **Betriebliche Nutzung:** Obwohl die tatsächlichen Kosten dafür nicht als Betriebsausgabe abziehbar sind, werden Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb sowie Fahrten bei doppelter Haushaltsführung eindeutig der betrieblichen Nutzung zugerechnet. Die darauf entfallenden Kilometer werden also mitgezählt, wenn es um die Frage geht, ob Ihr Pkw zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird und damit die 1 %-Methode anwendbar ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG).

5 a

Fahrzeuge im Betriebsvermögen

3 (30)

Privatanteil mit 1%-Methode

- ◆ **Anlage EÜR:** Die nicht abziehbaren Betriebsausgaben werden in Zeile 26 (Kennziffer 142), die Entfernungspauschale in Zeile 28 (Kennziffer 143) eingetragen. Hinweise und Berechnungsbeispiele dazu finden Sie in unserer Ausfüllhilfe zur Anlage EÜR → Gruppe 4 a, Seite 6 (1).
- ◆ **Umsatzsteuer:** Der Vorsteuerabzug für die betreffenden Kosten wird nicht gekürzt. Der bleibt Ihnen also voll erhalten. Und im Gegensatz zum Privatanteil für die Privatfahrten müssen Sie auf die nicht abziehbaren Betriebsausgaben keine Umsatzsteuer zahlen (BMF-Schreiben vom 27. 8. 2004, BStBl. 2004 I S. 864 Tz. 3).

Sonderregelung für Behinderte:

Ein Unternehmer, der einen Grad der Behinderung von mindestens 70 % oder einen GdB von mindestens 50 % und zusätzlich das Merkzeichen »G« oder »aG« hat, darf ebenso wie ein Arbeitnehmer für seine Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb oder für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung die tatsächlichen Kosten als Betriebsausgabe abziehen. Deshalb taucht das Problem der nicht abziehbaren Betriebsausgaben gar nicht auf. In Zeile 26/28 der Anlage EÜR ist nichts einzutragen.

2. Nicht abziehbare Betriebsausgaben für Fahrten Wohnung – Betrieb

Wird die private Nutzung eines Betriebs-Pkw nach der 1 %-Methode besteuert, so gibt es normalerweise keine Aufzeichnungen über die gefahrenen Kilometer. Die tatsächlichen Kosten, die auf die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb entfallen, sind also gar nicht bekannt. Der Gesetzgeber hat deshalb einfach einen vom Listenpreis und der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Betrieb abhängigen **Pauschalwert** festgesetzt. In dieser Höhe muss der Unternehmer nicht abziehbare Betriebsausgaben berücksichtigen. Da es sich um einen Schätzwert handelt, spielt es keine Rolle, wie viele Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb tatsächlich durchgeführt worden sind und wie

Fahrzeuge im Betriebsvermögen

5 a

Privatanteil mit 1%-Methode

3(31)

hoch die tatsächlichen Kosten für solche Fahrten sind. Der Wert erhöht sich auch nicht, wenn Sie mehrmals täglich zum Betrieb fahren oder Sie mittags immer nach Hause fahren.

Nicht abziehbare Betriebsausgaben für Fahrten Wohnung-Betrieb (Jahreswert)

Listenpreis \times 0,03 % \times Entfernungskilometer \times 12 Monate

Im Gegenzug dürfen Sie die Entfernungspauschale als Betriebsausgabe geltend machen. Bei einem höheren Listenpreis liegen die nicht abziehbaren Betriebsausgaben schon bisher weit über der Entfernungspauschale. Ab 2007 wird wegen der Einschränkung der Entfernungspauschale die Kluft noch größer. Daher erhöht sich durch die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb der Gewinn oft recht erheblich.

Entfernungspauschale für Fahrten Wohnung-Betrieb bis 2006:

€ 0,30 \times Entfernungskilometer \times Zahl der Arbeitstage

Entfernungspauschale für Fahrten Wohnung-Betrieb ab 2007:

€ 0,30 ab dem 21. Entfernungskilometer \times Zahl der Arbeitstage

BEISPIEL

Der Betriebs-Pkw der Rechtsanwältin Frau Stolz gehört zum notwendigen Betriebsvermögen (Listenpreis € 30 000,-). Der Privatanteil wird nach der 1%-Methode berechnet (12 % von € 30 000,- = € 3 600,-). Frau Stolz ist im Jahr 2006 an 190 Tagen von ihrer Wohnung in die 22 km entfernte Kanzlei gefahren.

Nicht abziehbare Betriebsausgaben Fahrten Wohnung-Betrieb:

€ 30 000,- \times 0,03 % \times 22 km \times 12 Monate = € 2 376,-

Als Betriebsausgabe abziehbare Entfernungspauschale:

€ 0,30 \times 22 km \times 190 Tage = \therefore € 1 254,-

Saldo Gewinnerhöhung € 1 122,-

Entfernungspauschale 2007: € 0,30 \times 2 km \times 190 Tage = € 114,-

Der Gewinn erhöht sich jetzt also um € 2 262,- (€ 2 376,- \therefore € 114,-).

5 a

Fahrzeuge im Betriebsvermögen

3 (32)

Privatanteil mit 1%-Methode

Wenn Sie Ihr Auto nachweislich einen **vollen Kalendermonat** nicht für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb genutzt haben, müssen Sie für diesen Monat keine Korrektur der Betriebsausgaben nach der 0,03 %-Methode vornehmen (BMF-Schreiben vom 21. 1. 2002, BStBl. 2002 I S. 148 Tz. 11). Denkbare Fälle: Urlaub ohne Auto, Auslandsaufenthalt, Unfall, Krankheit oder Führerscheinentzug.

■ Fahrten Wohnung – Betrieb und Kostendeckelung

Haben Sie bereits Ihren Privatanteil auf die tatsächlichen Pkw-Kosten begrenzt und in der Anlage EÜR den Höchstbetrag laut Kostendeckelung eingetragen? Dann brauchen Sie sich mit den nicht abziehbaren Betriebsausgaben für die Fahrt zwischen Wohnung und Betrieb gar nicht zu befassen. Denn die Betriebsausgaben sind dadurch ja bereits auf null korrigiert worden - und mehr ist nicht nötig!

Aber auch wenn es beim Privatanteil nicht zur Kostendeckelung kam, sollten Sie wachsam sein. Es ist nämlich denkbar, dass die pauschal ermittelten nicht abziehbaren Betriebsausgaben für die Fahrt Wohnung-Betrieb zusammen mit dem Privatanteil höher sind als die Gesamtkosten des Fahrzeugs. Dann aber sollten Sie im eigenen Interesse an dieser Stelle die Kostendeckelung anwenden. Denn der private Gesamtnutzungswert darf maximal so hoch sein wie die Gesamtkosten des Fahrzeugs.

Falls der Gesamtnutzungswert höher ist als die Gesamtkosten:
(Kostendeckelung bei den Fahrten Wohnung-Betrieb)
Nicht abziehbare Betriebsausgaben =
Gesamtkosten \cdot privater Nutzungswert

Fahrzeuge im Betriebsvermögen

5 a

Privatanteil mit 1%-Methode

3 (33)

BEISPIEL

Der Pkw von Frau Lange hat einen Listenpreis von € 30 000, -. Die Gesamtkosten des Fahrzeugs liegen bei € 4 100, -. Die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Betrieb beträgt 10 km.

Privater Nutzungswert (12 % von € 30 000, -) = € 3 600, -

Vorläufige nicht abziehbare Betriebsausgaben:

€ 30 000, - × 0,03 % × 10 km × 12 Monate	+ € 1 080, -
vorläufiger privater Gesamtnutzungswert =	€ 4 680, -

Der private Gesamtnutzungswert mit € 4 680, - ist höher als die Gesamtkosten des Fahrzeugs von € 4 100, -. Deshalb kommt es zur Kostendeckelung.

Endgültige nicht abziehbare Betriebsausgaben (gedeckelter Betrag) =
Gesamtkosten € 4 100, - ./. Privatanteil € 3 600, - = € 500, -

3. Nicht abziehbare Betriebsausgaben für Fahrten bei doppelter Haushaltsführung

Für Familienheimfahrten mit dem Betriebs-Pkw müssen Sie ebenfalls nicht abziehbare Betriebsausgaben ansetzen. Andererseits dürfen Sie die Entfernungspauschale als Betriebsausgabe geltend machen.

Nicht abziehbare Betriebsausgaben je Familienheimfahrt:

Listenpreis × 0,002 % × Entfernungskilometer

Entfernungspauschale je Familienheimfahrt:

€ 0,30 je Entfernungskilometer (gilt auch noch nach 2006)

BEISPIEL

Der Übersetzer Pierre Soleil wohnt mit seiner Familie in Walldorf und hat ein Übersetzungsbüro in Kehl am Rhein. Er hat eine zweite Wohnung in Kehl gemietet und fährt nur am Wochenende nach Hause. Der Betriebs-Pkw hat einen Listenpreis von € 30 000, -. Herr Soleil fährt im Jahr 2006 an insgesamt 45 Wochenenden von Kehl in das 110 km entfernte Walldorf.

Nicht abziehbare Betriebsausgaben:

€ 30 000, - × 0,002 % × 110 km × 45 Tage = € 2 970, -

Entfernungspauschale:

€ 0,30 × 110 km × 45 Tage = € 1 485, -

5 a

Fahrzeuge im Betriebsvermögen

3 (34)

Privatanteil mit 1%-Methode

VII. Fahrten für andere Einkünfte

Manche Unternehmer nutzen den nach der 1 %-Methode besteuerten Betriebs-Pkw auch noch für andere Einkünfte, z. B. in einem eigenen weiteren Betrieb, im Zusammenhang mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung oder mit Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit.

Bisher ging man davon aus, dass diese außerbetrieblichen Fahrten ebenso wie Privatfahrten mit der Besteuerung der privaten Nutzung abgegolten sind. Aus dem Gesetzeswortlaut selbst ergibt sich nicht, ob diese außerbetrieblichen Fahrten durch die 1 %-Regelung abgegolten sein sollen oder nicht.

Nun hat der BFH zum Nachteil der betroffenen Unternehmer entschieden, dass hier eine Gesetzeslücke vorliege (BFH-Urteil vom 26. 4. 2006, X R 35/05, BFH/NV 2006 S. 2157). Für Fahrten im Zusammenhang mit anderen Einkünften müsse **zusätzlich zum 1 %-Wert für Privatfahrten ein weiterer Entnahmewert** versteuert werden. Einen pauschalen Wert dafür gibt es nicht. Deshalb muss die Entnahme in Höhe der auf diese Fahrten entfallenden Selbstkosten berechnet werden.

Dieser Betrag ist dann bei den anderen Einkünften grundsätzlich als Werbungskosten zu berücksichtigen. Bei nicht selbstständiger Arbeit ist der Abzug allerdings begrenzt auf die Entfernungspauschale. Wird der Pkw in einem anderen Betrieb für Einkünfte aus selbstständiger oder gewerblicher Tätigkeit verwendet, so sind die darauf entfallenden Kosten als Aufwandseinlage geltend zu machen.

Die obersten Finanzbehörden haben noch nicht entschieden, ob das BFH-Urteil überhaupt angewendet werden soll. Zu dieser Frage ist noch ein weiteres Revisionsverfahren bei einem anderen Senat des BFH anhängig (Az. IV R 59/06).

UNSER STEUERTIPP

Solange nicht Klarheit herrscht, sollten Sie es beim 1 %-Wert belassen, auch wenn Sie den Betriebs-Pkw für Fahrten im Zusammenhang mit anderen Einkünften einsetzen. Setzen Sie dafür also keinen zusätzlichen Entnahmewert an. Bei Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt legen Sie Einspruch ein und beantragen Ruhen des Verfahrens bis zur endgültigen Klärung.

Fahrzeuge im Betriebsvermögen

5 a

Privatanteil mit 1%-Methode 5 (35)